

Veröffentlicht am: 30.12.2015
In Kraft ab: 01.01.2016

ENTGELTORDNUNG

des Archivs der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 8 der Archivsatzung der Hansestadt Wismar vom 22.12.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.06.2004, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Benutzung des Archivs

Die Benutzung des Archivs ist durch die Archivsatzung der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Benutzungsordnung für das Archiv der Hansestadt Wismar in ihrer jeweils geltenden Fassung gesondert geregelt.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut des Stadtarchivs (im Folgenden Archivgut genannt), für Serviceleistungen (insbesondere die Reproduktion von Archivgut), für Führungen und Vorträge durch Mitarbeiter des Archivs, für die Nutzung der Verwertungsrechte an Archivgut sowie für die Bearbeitung von Anfragen Entgelte nach dieser Entgeltordnung. Daneben sind Kosten für die Verpackung, das Porto und ggf. die Versicherung des Archivgutes im Falle des beauftragten Versandes von Archivgut bzw. von Publikationen des Archivs zzgl. des Portos als gestaffelte Pauschale zu ersetzen.
- (2) Die Entgelte nach Absatz 1 werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte und der Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer Leistungen des Stadtarchivs veranlasst. Mehrere Zahlungspflichtige einer Leistung haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Entgeltschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung, im Übrigen mit der Erbringung der beauftragten Leistung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (5) Die Entgelte und die Auslagenerstattung werden mit dem Beginn der Benutzung, im Übrigen bei Beendigung der beauftragten Leistung fällig. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Hansestadt Wismar Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung bzw. in Höhe des für die voraussichtliche Leistungserbringung entstehenden Entgeltanspruches zu-

züglich voraussichtlich anfallender Auslagen verlangen. Entgelte und Auslagen können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.

§ 3 Entgelte

Entgelte sind zu entrichten für

	Entgelttatbestand	Entgelthöhe
1.	die Bereitstellung von Archivgut inklusive der Inanspruchnahme des Lesesaales a) für jeden angefangenen Tag Benutzung b) für jeden weiteren Tag Benutzung ohne Unterbrechung c) für einen Monat Benutzung d) für ein halbes Jahr Benutzung	5,00 € 1,50 € 20,00 € 50,00 €
2.	die Beglaubigung von Abschriften und Kopien aus dem Archivgut je Beglaubigungsvorgang	12,00 €
3.	die mit besonderer Genehmigung der Stadtarchivarin/des Stadtarchivars durchgeführte Nutzung von Archivgut außerhalb des Archivs je Akteneinheit und Monat	50,00 €
4.	die Erteilung einer schriftlichen Auskunft auf Anfrage a) bei einfachen Recherchen (z.B. Zugangs- o. Urkundennr. vorhanden) b) im Übrigen pro angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit	10,00 € 21,50 €
5.	Führungen durch das wissenschaftliche Personal des Stadtarchivs innerhalb des Stadtarchivs pro angefangene Stunde a) je Person b) je Gruppe bis 20 Personen c) je Schüler/Student d) je Gruppe bis 20 Schüler und/oder Studenten	5,00 € 50,00 € 3,00 € 30,00 €
6.	Vorträge durch das wissenschaftliche Personal des Stadtarchivs pro angefangener halben Stunde a) je Gruppe von Schülern und Studenten b) im Übrigen je Gruppe	25,00 € 50,00 €
7.	die Reproduktion von Archivgut 7.1 durch städtische Mitarbeiter über Kopierer, Readerprinter oder von digitalen Vorlagen pro Bild und Seite a) bei einer Größe der Reproduktion auf Papier bis DIN A4 b) bei einer Größe der Reproduktion auf Papier bis DIN A3 c) beim Brennen auf CD oder Versenden als E-Mail-Anhang 7.2 durch städtische Mitarbeiter über Scanner pro Aufnahme 7.3 durch städtische Mitarbeiter per Kamera pro Aufnahme 7.4 im Falle einer Auftragsvergabe der Reproduktion an eine andere Fotowerkstatt zusätzlich zu deren Kosten eine Verwaltungspauschale	1,00 € 1,50 € 2,00 € 5,00 € 2,50 € 21,50 €

	7.5 durch die benutzende Person selbst pro Bild und Seite (Schutzgebühr)	1,00 €
8.	die Wiedergabe, Veröffentlichung und Verwertung von Archivgut	
	8.1 im Druck je Bild und Seite	
	a) bei einer Auflage von bis zu 400 Exemplaren	25,00 €
	b) bei einer Auflage von bis zu 1000 Exemplaren	100,00 €
	c) bei einer Auflage von bis zu 3000 Exemplaren	250,00 €
	d) bei einer Auflage von mehr als 3000 Exemplaren	500,00 €
	e) zu Werbezwecken, unabhängig von der Auflage	1000,00 €
	8.2 in Film, Fernsehen, Internet je Bild und Seite	100,00 €
	8.3 in Tonaufzeichnungen je angefangene halbe Minute	100,00 €
9.	die Ausleihe von Ausstellungs- und Präsentationstechnik aus dem Besitz des Stadtarchivs pro Objekt und Tag	25,00 €

§ 4

Säumniskosten

- (1) Bei der Überschreitung der Nutzungsfrist von mit besonderer Genehmigung der Stadtarchivarin/des Stadtarchivars durchgeführter Nutzung von Archivgut außerhalb des Archivs (§ 3 Ziffer 3) fallen pro Akteneinheit und Tag Säumniskosten in Höhe von 100,00 € an.
- (2) Erfolgt eine Wiedergabe, Veröffentlichung oder Verwertung von Archivgut (§ 3 Ziffer 8) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Stadtarchivarin/den Stadtarchivar, ist eine Strafzahlung in Höhe von 500,00 € zusätzlich zum jeweiligen doppelten Entgelt gemäß § 3 Ziffern 8.1 bis 8.3 zu entrichten.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Entgeltzahlungen

- (1) Von der Zahlung von Entgelten gemäß § 3 Ziffern 1 und 5 sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis befreit:
 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund bestehender Verpflichtungen aus dem Haushalt der Hansestadt Wismar getragen werden,
 2. Benutzerinnen oder Benutzer für wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke sowie Schülerinnen oder Schüler, wenn sie nachweisbar für unterrichtliche Zwecke tätig sind,
 3. Wirtschaftsunternehmen, Genossenschaften, Einrichtungen sowie andere Stellen, sofern es Archivgut betrifft, das in ihren Registraturen entstand und nicht im Auftrag Dritter genutzt wird,
 4. Institutionen und Wirtschaftsunternehmen, die nachweislich im Auftrag der Hansestadt Wismar tätig sind.

Wenn sie in eigener Sache tätig werden und die Entgelte den Betrag von 20,00 € / Jahr insgesamt nicht überschreiten:

5. Empfängerinnen bzw. Empfänger

- a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
- b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
- c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
- d) von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder

6. schwerbehinderte Personen ab einem Grad der Behinderung von 80% oder

7. Umschülerinnen oder Umschüler nach entsprechender Legitimation,

(2) Entgelte für Reproduktionen zum Zwecke von Erziehung und Bildung, für wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke sowie bei Schülerinnen oder Schülern und Studentinnen oder Studenten werden auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Erfolgt die Wiedergabe, Veröffentlichung oder Verwertung von Archivgut im Interesse der Hansestadt Wismar, kann auf Antrag das Entgelt reduziert oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Stadtarchivarin/der Stadtarchivar.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Abt. Stadtgeschichte der Hansestadt Wismar vom 03.12.2007 außer Kraft.

Wismar, den 21.12.2015

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister